

# Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als Austragungsort transnationaler Kämpfe um die Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten

Theurer, Karina

2022

<https://doi.org/10.25595/3774>

Veröffentlichungsversion / published version  
Zeitschriftenartikel / journal article

## Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Theurer, Karina: *Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als Austragungsort transnationaler Kämpfe um die Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten*, in: *Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Jg. 31 (2022) Nr. 2, 41–56. DOI: <https://doi.org/10.25595/3774>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v31i2.04>

## Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

## Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

**Gobierno de la Ciudad de México**, 2021: Ley para el Reconocimiento y la Atención de las Personas LGTBTTI de la Ciudad de México. Internet: [https://paot.org.mx/centro/leyes/df/pdf/2021/Ley\\_reconocimiento\\_atencion\\_LGBTTTI\\_CDMX.pdf](https://paot.org.mx/centro/leyes/df/pdf/2021/Ley_reconocimiento_atencion_LGBTTTI_CDMX.pdf) (15.5.2022).

**Letra S**, 2022: Report: Violencia, Impunidad y Prejuicios. Asesinato de Personas LGTBTTT en México. Internet: <https://letraese.org.mx/crimenes-de-odio-archivos/> (15.5.2022).

**Secretaría de Relaciones Exteriores**, 2008: Convención Interamericana para Prevenir, Sancionar y Erradicar la Violencia contra la Mujer o Convención de Belém do Pará y su Estatuto de Mecanismo y Seguimiento. Internet: [http://www.gobernacion.gob.mx/work/models/SEGOB/comision/internacional/1\\_13.%20Convencion%20de%20Belem%20Do%20Para.pdf](http://www.gobernacion.gob.mx/work/models/SEGOB/comision/internacional/1_13.%20Convencion%20de%20Belem%20Do%20Para.pdf) (15.5.2022).

**Transgender Europe**, 2021: Report: Trans Murder Monitoring. Internet: <https://transrespect.org/en/trans-murder-monitoring/tmm-resources/> (15.5.2022).

## Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als Austragungsort transnationaler Kämpfe um die Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten

KARINA THEURER

### Einleitung

Am 13. Januar 2022 (OLG Koblenz 2022) und am 24. Februar 2021 (OLG Koblenz 2021) ergingen zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz) im weltweit ersten Strafverfahren zu Staatsfolter in syrischen Gefängnissen. Anwar R. und Eyad A. wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie wegen Beihilfe dazu zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Geführt wurde der Prozess auf der Grundlage des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Weltrechtsprinzips: Dieser Grundsatz ermöglicht die weltweite Ermittlung, Verfolgung und Ahndung eines international anerkannten Korpus strafrechtlicher Tatbestände unabhängig vom Tatort und von der Nationalität der Täter\*innen oder Opfer vor nationalen Gerichten.<sup>1</sup> Historisch bedeutsam sind die Entscheidungen, weil erstmals gerichtlich festgestellt wurde, dass die syrische Regierung spätestens seit Ende April 2011 einen ausgedehnten und systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung führte, und weil zwei ehemalige Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes für dabei begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurden.

Warum ist das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz und die Entscheidung vom 13. Januar 2022 gerade aus deutscher Perspektive ein Meilenstein in transnationalen Normgenerierungsprozessen um sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten? Zunächst deshalb, weil zum ersten Mal in der Geschichte des deutschen Völkerstrafrechts eine Anklage wegen sexualisierter Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) nach-

träglich in ein laufendes Verfahren aufgenommen und der Angeklagte, Anwar R., auch dafür verurteilt wurde. Hinzu kommt, dass die Bundesanwaltschaft eine bis dahin primär von zivilgesellschaftlichen feministischen Akteur\*innen vorgebrachte juristische Auslegung des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB vertrat, die auf Völkerrechtskonformität im Hinblick auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut) abstellt. Konkret wählte sie nun im Koblenzer Verfahren einen pragmatischen Umgang mit der Tatbestandsalternative der „sexuellen Nötigung“ in § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB, die bei der Schaffung des Völkerstrafgesetzbuches – wie ich im Weiteren zeigen werde – in widersprüchlicher Weise aus dem IStGH-Statut übertragen und zu starr an einen Tatbestand des nationalrechtlichen Strafgesetzbuches (StGB) angelehnt wurde. Die ausdrückliche Klarstellung der Bundesanwaltschaft im Koblenzer Verfahren macht es Ermittlungsbehörden und Praktiker\*innen zukünftig einfacher, sexualisierte Gewalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB nach internationalen strafrechtlichen Standards auszulegen. Bisher war eine primär völkerrechtskonforme Auslegung nur unter erhöhtem Begründungsaufwand möglich, weil der besagte Tatbestand in widersprüchlicher Weise zugleich nach nationalem und nach internationalem Strafrecht ausgelegt werden sollte. Insgesamt kann festgehalten werden, dass durch die ausdrückliche völkerrechtskonforme Auslegung durch die Bundesanwaltschaft nunmehr Strafbarkeitslücken im Bereich sexualisierter Gewalt bei der Anwendung des VStGB im Vergleich zum IStGH-Statut besser vermieden werden können – bis die deutsche Legislative die nötige gesetzgeberische Reform und die Anpassung des Wortlauts des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB an das IStGH-Statut vollzogen haben wird.

Wie war es im Bereich sexualisierter Gewalt zu Strafbarkeitslücken im deutschen Völkerstrafrecht im Vergleich zum IStGH-Statut gekommen? Nachdem das IStGH-Statut als Grundlage der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) im Jahr 1998 international verhandelt und angenommen worden war, musste die Bundesregierung eine Entscheidung darüber treffen, auf welche Weise dessen Straftatbestände in das deutsche Recht Eingang finden sollten. Sie entschied sich dafür, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um einen Entwurf eines gesonderten Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) zu erarbeiten, das neben das nationale Strafgesetzbuch (StGB) treten würde. Ausdrückliches Ziel dieses Völkerstrafgesetzbuchs sollte sein, alle Straftatbestände des IStGH-Statuts auch nach deutschem Recht strafrechtlich verfolgen zu können (Bundestags-Drucksache 14/8524, 12-13). Dies geschah auch im Hinblick auf fast alle Straftatbestände durch das im Jahr 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch. Allerdings wurde der im Hinblick auf geschlechtsbezogene, sexualisierte und reproduktive Gewalt progressive Artikel 7 Abs. 1 lit. g des IStGH-Statuts sehr restriktiv in das deutsche VStGB übertragen. Meiner Annahme zufolge ist dieser Vorgang ein zentrales Beispiel dafür, wie progressive internationale Rechtsetzung in nationalen Rechtskontexten konterkariert und ausgebremst werden kann. Dieses Phänomen scheint gerade im Bereich geschlechtsbezogener Gewalt kein Einzelfall zu sein.<sup>2</sup> In diesem Beitrag stelle ich dar, inwiefern im VStGB Strafbarkeitslücken

existieren und welche Bedeutung das Verfahren in Koblenz und insbesondere die Entscheidung vom 13. Januar 2022 für eine weltweite Ahndung sexualisierter Gewalt hat. Zudem zeige ich, welche rechtlichen Interventionen aus einem Netzwerk zivilgesellschaftlicher feministischer und intersektional denkender Akteur\*innen im deutschen Kontext bisher stattfanden, um sexualisierte Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB in das Verfahren in Koblenz einbringen zu können und so dazu beizutragen, die im Völkerstrafgesetzbuch eingeschriebene geschlechtsbezogene Diskriminierung abzumildern. Die leitende Fragestellung dieses Beitrags ist folglich, inwiefern das deutsche Völkerstrafgesetzbuch ein Austragungsort transnationaler Kämpfe um Ahndung geschlechtsbezogener, sexualisierter und reproduktiver Gewalt ist und welche Fortschritte im Verlauf des Koblenzer Verfahrens errungen werden konnten.

Wenn wir transnationale Normgenerierungsprozesse als fortwährende Kämpfe um die Schaffung, Umsetzung und (Neu-)Auslegung von Recht weltweit begreifen, die eben nicht nur international, sondern auch innerhalb nationaler Rechtsordnungen und weiterhin auch transnational, mithin innerhalb eines komplexen und fragmentierten Mehrebenensystems, ausgefochten werden (Buckel 2008), so wird auch das deutsche Völkerstrafrecht und spezifisch die Norm des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB als Austragungsort transnationaler Auseinandersetzungen um die rechtliche Anerkennung des Unrechts sexualisierter Gewalt weltweit erkennbar. Insbesondere die Bemühungen des schon erwähnten Netzwerks feministischer und intersektional denkender Jurist\*innen in Deutschland, die sich für die regelmäßige Einbeziehung des § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB in strafgerichtlichen Verfahren sowie für die völkerrechtskonforme Auslegung aller Tatbestandsalternativen dieser Norm einsetzten, sind ein Beispiel für erfolgreiche Partizipation und Intervention. Sie trugen maßgeblich dazu bei, die beiden genannten Meilensteine zu ermöglichen und beeinflussten transnationale Normgenerierungsprozesse so ganz wesentlich.

Um dies zu zeigen, werde ich in diesem Beitrag zunächst die mangelhafte Übertragung der Straftatbestände des IStGH-Statuts zu geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt im deutschen Kodifizierungsprozess des Völkerstrafgesetzbuchs nachzeichnen. Ich werde die dadurch entstandenen Strafbarkeitslücken vorstellen, die eine geschlechtsbezogene Diskriminierung in Strafverfahren aufgrund des Weltrechtsprinzips in Deutschland im Vergleich zu Verfahren vor dem IStGH darstellen. Ich beschreibe die rechtlichen Interventionen in Deutschland, die darauf abzielten, im Koblenzer Verfahren die Ahndung sexualisierter Gewalt nach internationalen Standards zu ermöglichen, bevor ich die in diesem Verfahren errungenen Meilensteine zusammenfasse. Insgesamt zeigt der Beitrag aus rechtswissenschaftlicher Perspektive, wie strategische Prozessführung in einem deutschen Völkerstrafverfahren eingesetzt wurde, um die Ahndung sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach internationalen Standards weltweit durchzusetzen, und wie somit das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als Austragungsort transnationaler Normgenerierungsprozesse begriffen werden kann.

## Die mangelnde Berücksichtigung geschlechtsbezogener Gewalt im deutschen Völkerstrafgesetzbuch – eine rechtshistorische Einordnung

In ihren Ausführungen zu transnationalen Normgenerierungsprozessen im Bereich sexueller Sklaverei in bewaffneten Konflikten zeichnet Sonja Buckel (2008) detailliert eine Kultur der Straflosigkeit für Gewaltverbrechen gegen Frauen auf globaler Ebene noch während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach. Sie bezieht sich dabei primär auf Normen des internationalen Rechts und rechtsförmige Verfahren auf internationaler Ebene. Als Meilenstein des Aufbrechens dieser Kultur der Straflosigkeit und mithin erfolgreicher transnationaler Normgenerierungsprozesse zur zunehmenden rechtlichen Anerkennung und Ahndung geschlechtsbezogener – und somit auch sexualisierter – Gewalt nennt sie die Kodifizierung des IStGH-Statuts. Im Juni und Juli 1998 wurden die Grundlagen der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die einzelnen Straftatbestände, die seiner Jurisdiktion unterstehen sollten, von Verhandlungsdelegationen unterschiedlichster Staaten in Rom erörtert und schließlich als Vertragstext angenommen. Entgegen teils massiver Widerstände einzelner Verhandlungsdelegationen konnten geschlechtsbezogene, sexualisierte und reproduktive Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen ausdrücklich – und zudem im Vergleich zu den meisten nationalrechtlichen Strafrechtsordnungen – in recht progressiver Weise in diesem Vertragstext als Straftatbestände kodifiziert werden. Insofern teilen auch zahlreiche andere Autor\*innen Buckels Einschätzung und beschreiben das IStGH-Statut als vorläufigen Kulminationspunkt eines transnationalen gegenhegemonialen Projekts zur strafrechtlichen Anerkennung und Ahndung geschlechtsbezogener, sexualisierter und reproduktiver Gewalt (Steains 1999; Seibert-Fohr 2006; Schabas 2016; Altunjan/Steinl 2021). Buckels (2008) Ansatz, Recht als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse zu lesen und transnationale Normgenerierungsprozesse daraufhin zu rekonstruieren, ist deshalb so gewinnbringend für die Frage nach dem VStGB als Austragungsort transnationaler Rechtskämpfe, weil er die Ungleichzeitigkeit des Erfolgs der sozialen Kämpfe um strafrechtliche Anerkennung und Ahndung geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt sowohl auf der internationalen Ebene als auch im deutschen Kontext nachvollziehbar macht. Trotz dieser Ungleichzeitigkeit sind die jeweiligen Kämpfe weltweit aber untrennbar miteinander in einem transnationalen Normgenerierungsprozess verwoben, da mittlerweile zuvor (stärker) getrennte Ebenen der Rechtsetzung (etwa international und national), aber auch öffentliche und private Rechtsnormen (und Akteur\*innen) in komplexer Weise miteinander verschränkt sind und sich in der Folge gegenseitig beeinflussen und voneinander abhängen. Zahlreiche Rechtstheoretiker\*innen verweisen auf diese Transnationalität der Entstehungs-, Umsetzungs- und Wirkungsweise von Recht (Zumbansen 2005; Hanschmann 2008). Nachzuvollziehen, warum die Straftatbestände des IStGH-Statuts zu Beginn nur unzulänglich im Hinblick auf geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt in das deutsche Völkerstrafgesetzbuch umgesetzt wurden und welche

Interventionen im deutschen Kontext nachträglich dazu führten und weiterhin dazu beitragen, die bestehenden Strafbarkeitslücken zu schließen – und damit wiederum auch die internationalen Standards zu stärken –, ist auch von Bedeutung für die Forschung um strategische Prozessführung. Retrospektiv zu verstehen, weshalb konkrete (lokale) gegenhegemoniale Projekte Eingang in den (weltweiten) Mainstream finden konnten, eröffnet zwar sicherlich noch keine Garantie für zukünftige Erfolge (Weiss 2019). Es trägt aber dazu bei, auf Butterfly-Politics hinwirken und darauf hinarbeiten zu können, durch rechtliche Interventionen systemische Veränderungen im Verständnis geschlechtsbezogener Gewalt herbeizuführen und dadurch zu einer Veränderung der Rechtsnormen und einer Verschiebung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse beizutragen (MacKinnon 2017).

Eine der Normen des IStGH-Statuts, die beispielhaft für die Ende des 20. Jahrhunderts progressive internationale Rechtsetzung im Strafrecht stehen, ist Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut. Dieser Strafnorm zufolge sind Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen, wenn sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Im Jahr 1999, als das Bundesjustizministerium – der Entscheidung der Bundesregierung entsprechend – eine Arbeitsgruppe mit der Kodifizierung eines Völkerstrafgesetzbuches zur Umsetzung des IStGH-Statuts beauftragte, war sexualisierte Gewalt in Deutschland demgegenüber nur unter engen Voraussetzungen überhaupt strafbar. Die einschlägige Norm im deutschen Strafrecht war §177 StGB.

In einer Studie aus dem Jahr 2014 dokumentierte das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), inwiefern der bis 2016 geltende §177 StGB in seiner Anwendung zur Strafflosigkeit bei sexualisierter Gewalt führte: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung waren überhaupt nur strafbar, wenn das vermeintliche Opfer beweisen konnte, sich gegen sexualisierte Gewalt gewehrt oder sich infolge einer unmittelbar auf die Durchsetzung der sexualisierten Gewalt gerichteten Drohung gegen Leib und Leiben nicht gewehrt zu haben (Rabe/Normann 2014). Eine gesetzgeberische Reform zur Strafbarkeit von Vergewaltigungen und sexueller Nötigung durch das Ausnutzen einer schutzlosen Lage durch den Täter war durch eine restriktive Auslegung der Tatbestandsmerkmale durch den Bundesgerichtshof (BGH) praktisch zunichte gemacht worden (Hörnle 2016). Beispielsweise wurde das Vorliegen einer Vergewaltigung nach §177 StGB (in seiner damaligen Fassung) in einem Fall verneint, in dem eine Frau gegenüber ihrem Partner gesagt hatte, sie wolle keinen Analverkehr und auch während des Geschlechtsverkehrs weinte, aber bewusst darauf verzichtete, sich lauthals zu wehren, um angesichts des früher bereits gewalttätig gewordenen Mannes ihre zwei im Nebenzimmer schlafenden Kinder zu schützen (BGH, 20. März 2012, 4 StR 561/11). In einem anderen Fall wurde die Vergewaltigung einer Jugendlichen nach §177 StGB (in seiner damaligen Fassung) verneint, weil der Täter sie zwar absichtlich zu einem verlassenem Anwesen gelockt hatte, letztlich aber – laut

Ansicht des Gerichts – der Überraschungsmoment und nicht Angst angesichts der Abgeschiedenheit des Orts dazu geführt habe, dass die Frau sich nicht ausreichend gewehrt habe (BGH, 8. November 2011, 4 StR 445/11). Die vom Bundesgerichtshof entwickelte ‚objektive‘ ex-post-Perspektive sowie die ständige Rechtsprechung zu einem möglichen Irrtum des Täters über den entgegenstehenden Willen des Opfers, aber auch die regelmäßigen diskriminierenden Nachfragen nach möglicher Promiskuität und sexuellen Vorlieben der Opfer sind Paradebeispiele für einen in das materielle Recht verwobenen patriarchalen männlichen Blick, wie ihn Susanne Baer (2001) oder auch Catharine MacKinnon (1989, 237-249) beschreiben. Insgesamt dominierte im deutschen Kontext in den 1990er-Jahren und bis zur Reform im Jahr 2016 eine diffuse Angst davor, die Strafbarkeit sexualisierter Gewalt adäquat rechtlich anzuerkennen, weil Sexualität nicht mehr unbeschwert gelebt werden könne und es zu unzähligen Falschanzeigen kommen würde (Fromme 2003; Lembke 2012; Hörnle 2016). Im Jahr 2016 wurde dann der Ansatz „Nein ist Nein“ ins deutsche Strafrecht eingeführt. Seitdem ist gemäß §177 StGB (in seiner neuen Fassung) auch der sexuelle Übergriff strafbar (Altunjan/Steinl 2021).

Wie stark die Kultur der Straflosigkeit bezüglich sexualisierter Gewalt in den 1990er-Jahren in Deutschland verankert war, lässt sich auch daran ablesen, wie zahlreiche Abgeordnete des Bundestages auf die ersten Anträge reagierten, Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe zu stellen. Nicht wenige von ihnen lachten oder lehnten sich demonstrativ in ihren Sesseln zurück, und dies obwohl Bundestagsdebatten öffentlich sind. Reproduktive Rechte, die den Frauen in der Deutschen Demokratischen Republik gewährt worden waren, wurden nach der Wiedervereinigung für das gesamte Bundesgebiet wieder eingeschränkt. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass die sozialen Kämpfe um strafrechtliche Anerkennung und Ahndung geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt sowie um reproduktive Rechte in Deutschland in den 1990er-Jahren im Vergleich zu feministischen Rechtskämpfen auf internationaler Ebene und im internationalen Recht trotz kleinerer Erfolge, wie die Anerkennung der Vergewaltigung in der Ehe, stagnierten.

Die Übertragung der Straftatbestände des IStGH-Statuts in das bundesdeutsche Völkerstrafgesetzbuch ist vor dem Hintergrund dieses Status Quo einer androzentrischen Rechtsauslegung und darauf bezogener gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse zu lesen. Insofern überrascht es nicht, dass das Hauptargument der Arbeitsgruppe zur Abwehr einer geschlechtergerechten Kodifizierung des VStGB darin bestand, dass die Straftatbestände des IStGH-Statuts zu geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt teils zu weit gingen. Juristisch argumentierte sie, dass einzelne Straftatbestände dem in Deutschland geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügten (Werle 2001). Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) fordert, dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret umschrieben sein müssen, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Norm erkennbar sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Die Wahrnehmung, dass die Straftatbestände des IStGH-Statuts zu weit gingen und es mithin im Vorfeld nicht mehr bestimmbar sei,

welche Handlungen darunterfallen würden, ist beachtlich, weil die Verhandlungsdelegationen aus allen Ländern weltweit stammten und gerade der Abschlusstext zu Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut ohnehin nur den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellte (Schabas 2016). Im Hinblick auf die mangelnde Bestimmtheit des Auffangtatbestands der sexualisierten Gewalt im IStGH-Statut lässt sich entgegenhalten, dass die Vergleichbarkeit mit den anderen Tatbeständen des Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut ausreichende Konkretisierung ermöglicht (Schwarz 2019). Dass ausnahmslos alle vom Bundesjustizministerium in die Arbeitsgruppe berufenen Personen männlich waren (Gebauer 2012, Rn. 7), mag dazu beigetragen haben, dass weder persönliche Erfahrungen geschlechtsbezogener Diskriminierung noch kritische, feministische Perspektiven ausreichend Eingang in die Betrachtung der damals geltenden Strafnormen zu geschlechtsbezogener Gewalt fanden.<sup>3</sup>

### **Die Strafbarkeitslücken des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs im Vergleich zum internationalen IStGH-Statut**

Wie bereits erwähnt, liegt nach Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor, wenn Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Demgegenüber begeht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält. Mithin bestehen im Vergleich zum IStGH-Statut (unter Beachtung der ständigen Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs) im VStGB folgende Strafbarkeitslücken: Der Tatbestand der sexuellen Sklaverei, dessen Unrechtsgehalt wesentlich durch die Anmaßung einer eigentumsähnlichen Position geprägt ist, fehlt im VStGB gänzlich und kann mithin im deutschen Kontext nicht angemessen verfolgt werden. Der Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft liegt nach Art 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut vor, wenn eine zwangsweise geschwangerte Frau in der Absicht rechtswidrig festgehalten wird, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Im deutschen Kontext ist eine Verfolgung aufgrund des zweiten Merkmals aber ausgeschlossen (Altunjan/Steinl 2021).

Weil der im IStGH-Statut enthaltene Auffangtatbestand „jede(r) andere(n) Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ von der Arbeitsgruppe auch nicht in das VStGB übertragen wurde, sind eine Vielzahl nach dem IStGH-Statut strafbarer Handlungen im deutschen Kontext gegebenenfalls nicht verfolgbar. Dazu ge-

hört etwa das Abschneiden von Genitalien, erzwungene Nacktheit oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche (Altunjan/Steinl 2021). Statt des Auffangtatbestands führte die Arbeitsgruppe einen Begriff in das VStGB ein, der dem internationalen Strafrecht fremd ist, nämlich den Begriff der sexuellen Nötigung aus §177 StGB in dessen damaliger Fassung. Dadurch wurde ein Auslegungsproblem geschaffen, weil fortan Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden mit dem Widerspruch konfrontiert waren, Straftatbestände einerseits nach den progressiven Vorgaben des IStGH-Statuts und andererseits nach dem restriktiven Nötigungsbegriffs des §177 StGB in damaliger Fassung auszulegen. Die Pflicht zur völker(straf)rechtskonformen Auslegung ergibt sich spezifisch für das VStGB aus der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 14/8524, 12f.) sowie generell aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).<sup>4</sup> Die Pflicht zur Auslegung nach deutschem Strafrecht wurde in der Gesetzesbegründung aus der direkten Anbindung des Begriffs der sexuellen Nötigung an §177 StGB durch die Arbeitsgruppe abgeleitet (Bundestags-Drucksache 14/8524, 21) und in (früheren) Strafrechtskommentaren vertreten. Weil §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB bis vor kurzem in strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren nicht herangezogen wurde, gibt es nur wenige Informationen zum Verständnis der Auslegung durch Ermittlungsbehörden und Gerichte. Allerdings sind sich feministische Jurist\*innen einig, dass der Aufwand, bestimmte Auslegungen zu begründen, deutlich höher ist als bei anderen Normen (Altunjan/Steinl 2021) und somit mittelbar dazu beigetragen haben könnte, den Mythos zu bestätigen, Sexualstraftaten seien schwerer zu ermitteln und zu verfolgen (Studzinsky/Kather 2021).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass noch zu Beginn des Verfahrens zu Staatsfolter in syrischen Gefängnissen vor dem OLG Koblenz infolge der im deutschen Kontext blockierten Übertragung der Straftatbestände zu geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt aus dem IStGH-Statut ins deutsche VStGB eine Situation herrschte, in der sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft sowie weitere Formen sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere nicht bzw. nur schwerlich verfolgt und geahndet werden konnten. Und dies, obwohl es ein ausdrückliches Ziel der Bundesregierung gewesen war, just durch die Kodifizierung des VStGB alle Straftatbestände, die auch international verfolgt und geahndet werden können, im deutschen Kontext auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips belangen zu können (Bundestags-Drucksache 14/8524, 12f.). Die restriktive Übertragung des IStGH-Statuts im Fall geschlechtsbezogener Gewalt stellt eine in das Normengefüge des VStGB eingeschriebene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Dies widerspricht der in Art. 3 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) festgeschriebenen Pflicht der staatlichen Autoritäten, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Ähnliche Pflichten ergeben sich auch auf völkerrechtlicher Ebene aus der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen sowie aus den Resolutionen 1325 und 1820 des UN-Sicherheitsrates (S/RES/1325 vom 31. Oktober 2000, 3; S/RES/1820 vom 19. Juni 2008, 3).

## Rechtliche Interventionen gegen den im deutschen Völkerstrafgesetzbuch eingeschriebenen Gender Bias

Wie intervenierten zivilgesellschaftliche Akteur\*innen in Deutschland rechtlich, um diesen Rückschlag aufzuheben und die Strafbarkeitslücken im VStGB zu schließen? Wie versuchten sie innerhalb der Eigenlogik des deutschen Rechts, das gegenhegemoniale transnationale Projekt der Anerkennung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten als Unrecht auch im deutschen Völkerstrafrecht besser zu verankern und so mittelfristig auch aus dem deutschen Rechtskontext heraus dieses transnationale Projekt im internationalen Bereich weiter voranbringen zu können? Betroffene von sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten, ihre Nebenklage-Vertreter\*innen, aber auch zivilgesellschaftliche Verbände und Organisationen, Aktivist\*innen und feministische und intersektional denkende Jurist\*innen und Rechtswissenschaftler\*innen wehren sich seit einigen Jahren zunehmend konzentriert gegen die Unsichtbarkeit geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt in völkerstrafrechtlichen Verfahren in Deutschland sowie gegen die faktische Straffreiheit solcher Verbrechen.<sup>5</sup> Sie vernetzen sich untereinander, tauschen Informationen, rechtliche Argumentationen und Taktiken aus. Sie beteiligen sich an rechtspolitischen Debatten, reichen Strafanzeigen mit spezifischen Bezügen zu geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt ein, suchen das Gespräch mit Ermittlungsbehörden, um diese für die entsprechenden Straftatbestände zu sensibilisieren, geben relevante Informationen an diese weiter, verweisen auf die grundsätzlich nötige Einbeziehung von Strafnormen zu geschlechtsbezogener Gewalt und speisen ihre gegenhegemonialen Auslegungen spezifischer Rechtsvorschriften in laufende Strafgerichtsverfahren ein. Zudem beteiligen sie sich daran, gesellschaftlich wirkmächtige Gender-Stereotype zu dekonstruieren und internationale Studien und Fachartikel zur Thematik auch im deutschen Kontext bekannter zu machen. Sie publizieren wissenschaftlich und bringen sich auch in breitere gesellschaftliche Debatten ein (Schwarz 2019; Altunjan 2021; Studzinsky/Kather 2021; Seif/Nassif 2020).

Das strafgerichtliche Verfahren gegen Anwar R. und Eyad A., das im April 2020 begann, kann zunächst als beispielhaft für die Kultur der Straflosigkeit für sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten im deutschen Kontext bezeichnet werden.<sup>6</sup> Und gleichzeitig stellt es einen Wendepunkt dar: ein Aufbrechen dieser Kultur der Straflosigkeit. Was war im Verlauf des Verfahrens geschehen? Im April 2020 war §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB trotz bestehender Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt im syrischen Konflikt und spezifisch in Gefängnissen in der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft nicht enthalten gewesen. Dies überraschte insbesondere deshalb, weil sowohl die Vereinten Nationen als auch lokale und internationale Nichtregierungsorganisationen sowie Wissenschaftler\*innen eine Vielzahl öffentlich zugänglicher Berichte, einschließlich zahlreicher Aussagen von Überlebenden und Zeug\*innen zu sexualisierter Gewalt durch das Assad-Regime, erstellt hatten. Aus diesen Berichten lässt sich auch klar ersehen, dass und inwiefern die verschiedenen Formen sexuali-

sierter Gewalt kontextspezifisch eingesetzt wurden, um gegen Oppositionelle oder vermeintliche Gegner\*innen des Regimes vorzugehen, sie sozial zu isolieren und zu brechen, sowie kollektive Angst vor weiterem Widerstand gegen das Regime hervorzurufen (Human Rights Watch 2011; United Nations Office of the High Commissioner 2014; Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic 2018).

Zudem überraschte das Fehlen einer Anklage nach §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB, weil in der Anklageschrift selbst bereits mehrere Fälle sexualisierter Gewalt im Al-Khatib-Gefängnis benannt waren. Sie waren ebenso wie die anderen Taten auch als Bestandteile eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung erkennbar. Im Unterschied zu Folterungen, Tötungen und Freiheitsberaubungen waren Fälle sexualisierter Gewalt aber ausschließlich als Einzeltaten gemäß §177 StGB (in der zwischen 1998 und 2016 geltenden Fassung) angeklagt. Dadurch kann der Unrechtsgehalt der Taten nicht angemessen juristisch wiedergegeben werden. Das Phänomen, dass Fälle sexualisierter Gewalt im Unterschied zu ‚anderen‘ Verbrechen sowohl in Ermittlungen als auch in Gerichtsverfahren als Einzeltaten abgetan werden, lässt sich weltweit in unterschiedlichsten strafrechtlichen Aufarbeitungsprozessen beobachten.<sup>7</sup> Dies trägt dazu bei, dass sexualisierte Gewalt als Völkerstrafrechtsverbrechen weiterhin unsichtbar bleibt. Schlussendlich führt dies zu Straflosigkeit für sexualisierte Gewalt.

Durch den mutigen und beharrlichen Einsatz von Betroffenen, Aktivist\*innen und Jurist\*innen aus den zuvor bereits beschriebenen Netzwerken heraus konnte auch in bis dahin auf geschlechtsbezogene Gewalt eher zurückhaltend reagierenden Organisationen und Verbänden zunehmend ein Bewusstsein dafür entstehen, dass die in syrischen Haftanstalten systematisch stattfindende sexualisierte Gewalt gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB anerkannt und geahndet werden muss. Nur so kann rechtlich gewürdigt werden, dass diese Verbrechen keine Einzeltaten, sondern ein integraler Bestandteil des ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die syrische Zivilbevölkerung sind. Ähnliches gilt im Hinblick auf den Haftbefehl gegen Jamil Al-Hasan, bei dem sexualisierte Gewalt zwar unter §7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB, nicht aber unter §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB subsumiert und entsprechend ermittelt und verfolgt wurde.<sup>8</sup> Im Verlauf des Strafverfahrens vor dem OLG Koblenz wurden zudem die bereits zu Beginn vorliegenden Informationen zu sexualisierter Gewalt durch die Aussagen der Zeug\*innen weiter erhärtet.<sup>9</sup> Am 19. November 2020 reichten neun Nebenkläger\*innen über ihre Nebenklage-Vertreter einen Antrag ein, §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB in das Verfahren mit aufzunehmen.<sup>10</sup> Die Bundesanwaltschaft trat diesem Begehren nicht entgegen. Es ebnete so den Weg für die Entscheidung des Gerichts am 17. März 2021, fortan eine Strafbarkeit der Angeklagten wegen sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB im laufenden Verfahren zu prüfen (Legal Tribune Online 2021).

Über die im späteren Verfahrensverlauf erfolgte Einbeziehung und Anwendung des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB im konkreten strafgerichtlichen Verfahren hinaus blieben

(und bleiben) aber die in diese Norm eingeschriebenen Strafbarkeitslücken und norminternen Auslegungswidersprüche ein Problem. Schon im Frühjahr 2020 war deshalb in einem Netzwerk aus Jurist\*innen, Aktivist\*innen sowie der Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) die Forderung laut geworden, auf rechtspolitischer Ebene für eine Gesetzesreform des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB einzutreten. Das Ziel besteht darin, den Tatbestand der sexuellen Sklaverei sowie den Auffangtatbestand „jede(r) andere(n) Form sexualisierter Gewalt von vergleichbarer Schwere“ aus Art. 7 Abs. 1 lit. g IStGH-Statut in §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB aufzunehmen. Der dem internationalen Strafrecht fremde Begriff der sexuellen Nötigung in §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB soll dagegen gestrichen werden, während der Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft um das zweite im IStGH-Statut enthaltene Merkmal ergänzt werden soll. Nur dann können die bereits beschriebenen Strafbarkeitslücken des VStGB im Vergleich zum IStGH-Statut behoben werden. Nach Konsultationen mit Expert\*innen aus den beschriebenen Netzwerken veröffentlichte das ECCHR (2022) im März 2022 eine Stellungnahme zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Bereich prozessualer Rechte, sexualisierter und reproduktiver Gewalt sowie zwangsweises Verschwindenlassen, in der es auch die nötigen Gesetzesänderungen des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB einfordert.

### Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz

Am 2. Dezember 2021 hielt die Bundesanwaltschaft ihr Abschlussplädoyer im Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz – mit einer für die Auslegung des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB bedeutsamen rechtlichen Einschätzung: Im Hinblick auf die Frage, ob das zwangsweise Entkleiden bei der körperlichen Untersuchung vieler gefangener Menschen nach ihrer Ankunft im Gefängnis des Allgemeinen Geheimdienstes in Damaskus den Tatbestand des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB erfülle, argumentierte sie, dass das Völkerstrafgesetzbuch die Straftaten des IStGH-Statuts auf deutscher Ebene abbilden solle und dass die Artikel 25 und 59 Abs. 2 des Grundgesetzes die völkerrechtsfreundliche Auslegung der Vorschriften des VStGB verlangten. Deshalb müsse der Straftatbestand der sexuellen Nötigung im VStGB analog zum Auffangtatbestand aus dem IStGH-Statut ausgelegt werden. Es dürfe keinen Unterschied machen, ob der Tatbestand in Den Haag oder vor einem deutschen Gericht abgeurteilt werde.<sup>11</sup> Obwohl die Bundesanwaltschaft im Ergebnis den Tatbestand wegen des Nicht-Vorliegens einer vergleichbaren Schwere im Vergleich zu den weiteren in §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB aufgelisteten Tathandlungen wie Vergewaltigung und Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit als nicht erfüllt ansah, stellt die Betonung der Pflicht zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung und des Ziels des Gleichklangs zwischen VStGB und IStGH-Statut einen wichtigen Schritt im transnationalen Normgenerierungsprozess um die Strafbarkeit sexualisierter Gewalt ohne geschlechtsbezogene Diskriminierung dar. Erstmals nahm eine staatliche Behörde ausdrücklich Stellung zum bisher ungeklärten Widerspruch, den

Tatbestand der sexuellen Nötigung in §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB einerseits nach internationalen Standards und andererseits eng an den Tatbestand des §177 StGB angelehnt auszulegen.

Am 24. Februar 2021 war Eyad A. zuvor bereits wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Folter und schwerwiegender Freiheitsberaubung gemäß §7 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 9 VStGB, 27 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden (OLG Koblenz 2021). Am 13. Januar 2022 wurde Anwar R. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Tötung, Folter, schwerwiegender Freiheitsberaubung, Vergewaltigung und sexueller Nötigung in Tateinheit mit Mord in 27 Fällen, gefährlicher Körperverletzung in 25 Fällen, besonders schwerer Vergewaltigung, sexueller Nötigung in zwei Fällen, über eine Woche dauernder Freiheitsberaubung in 14 Fällen, Geiselnahme in zwei Fällen und sexuellen Missbrauchs von Gefangenen in drei Fällen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (OLG Koblenz 2022). Die Verurteilung Anwar R.s wegen sexualisierter Gewalt gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre angesichts dessen, dass diese Gewaltausübungen zu Beginn des Verfahrens nur als Einzelhandlungen nach §177 StGB angeklagt waren, sehr wahrscheinlich ohne die Interventionen engagierter Betroffener und Jurist\*innen und des im Anschluss daran erfolgten Antrags auf Einbeziehung des entsprechenden Paragraphen durch die Vertreter\*innen der Nebenklage nicht möglich gewesen.

### Schlussfolgerung

Wie der Beitrag insgesamt zeigt, werden auch vor deutschen Strafgerichten Mindeststandards des internationalen Strafrechts im Hinblick auf sexualisierte, geschlechtsbezogene und reproduktive Gewalt gewahrt und weiterentwickelt oder auch geschwächt – je nachdem, ob sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt miteinbezogen und im Einklang mit dem IStGH-Statut als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (oder Kriegsverbrechen) geahndet wird oder nicht. Ob deutsche Ermittlungsbehörden und Richter\*innen sich in progressiver Form in transnationale Normgenerierungsprozesse zu sexualisierter Gewalt einbringen und mithin dazu beitragen können, dass diese Formen von Gewalt weltweit strafrechtlich sichtbar gemacht und verfolgt werden, hängt wegen ihrer Bindung an Recht und Gesetz sowie wegen des im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes wesentlich von den Rechtsnormen ab, die sie zugrunde legen müssen. Im Fall des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB muss konstatiert werden, dass die zur Zeit der Erarbeitung des VStGB fortschrittlichen Strafnormen des IStGH-Statuts zu sexualisierter, geschlechtsbezogener und reproduktiver Gewalt restriktiv in deutsches Recht übertragen wurden. Dies bedeutet, dass Verbrechen, die nach dem IStGH-Statut strafrechtlich verfolgbar sind, vor deutschen Gerichten bisher teils gar nicht oder nicht angemessen geahndet werden können. Dazu gehören sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft sowie weiterhin gegebenenfalls Fälle sexualisierter Gewalt.

Trotz der unzureichenden Rechtslage konnten Netzwerke feministischer und intersektional denkender Aktivist\*innen und Jurist\*innen gemeinsam mit Betroffenen erstaunliche Erfolge erzielen und erwirken, dass das OLG Koblenz gleich in zweifacher Hinsicht Geschichte geschrieben hat: Sie ebneten den Weg, um die Norm des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB in das laufende Gerichtsverfahren gegen Anwar R. in Koblenz einzubringen. Und sie stärkten im Hintergrund die völkerstrafrechtsfreundliche Auslegung des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB, die im Dezember 2021 von der Bundesanwaltschaft in ihrem Abschlussplädoyer vertreten wurde. Beides trug dazu bei, dass erstmals in der Geschichte des Völkerstrafrechts in Deutschland eine Verurteilung wegen sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB stattfinden konnte.

Zudem gelang es ihnen gemeinsam mit der Menschenrechtsorganisation ECCHR, auf rechtspolitischer Ebene die Forderung nach einer Reform des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB allmählich einzubringen. Die rechtlichen Argumente zur nötigen Reform des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB stützen sich nicht nur auf das deutsche Grundgesetz, sondern auch auf das Völkerrecht. Im Hinblick auf bereits begonnene Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gilt zu beachten, dass das deutsche Völkerstrafgesetzbuch primär nach internationalen Standards, mithin im Einklang mit dem IStGH-Statut und der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs ausgelegt werden muss.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass das deutsche Völkerstrafgesetzbuch ein Austragungsort transnationaler Kämpfe um die Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten ist. Die rechtlichen Interventionen der sozialen Akteur\*innen zur Anwendung des §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB, aber auch die Zustimmung der Bundesanwaltschaft zur Auslegung nach internationalen Standards sowie die Bereitschaft des OLG Koblenz, die Norm einzubringen und im weiteren Verfahren zugrunde zu legen, reihen sich ein in diese weltweiten transnationale Normgenerierungsprozesse.

Um zukünftig nicht nur den Anschluss an internationale Standards zu schaffen, sondern auch dazu beitragen zu können, die Tatbestände des IStGH-Statuts im Sinn materieller Gleichheit weiterzuentwickeln, bleibt zu hoffen, dass das Bundesjustizministerium und die deutsche Legislative rasch den Gender Bias des VStGB beheben und fortan Verbrechen nach §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB von Ermittlungsbehörden und Strafgerichten regelmäßig verfolgt werden können. So werden auch soziale Akteur\*innen aus ihren Netzwerken heraus vermehrt erfolgreich Strafanzeigen stellen und dazu beitragen können, die Kultur der Straflosigkeit für geschlechtsbezogene Gewalt im deutschen Rechtskontext sowie weltweit nach und nach zurückzudrängen.

## Anmerkungen

- 1 Zum Weltrechtsprinzip mit spezifischem Bezug zu Strafverfahren in Deutschland und zu den in Syrien begangenen Verbrechen vgl. vertiefend Kaleck/Kroker (2018).
- 2 Interessant sind diesbezüglich gegenwärtig wieder restriktiver werdende Abtreibungsgesetze in einzelnen nationalen Rechtsordnungen wie den USA oder Polen; dazu und für weitere Beispiele: Scheele/Roth/Winkel 2022.

- 3 Feministische, intersektional denkende Rechtstheoretiker\*innen wie Susanne Baer (2004, 2008) oder Anna Katharina Mangold (et al. 2021) weisen beständig auf die Bedeutung von Diversität sowohl in Rechtsetzungs- als auch in Rechtsdurchsetzungsprozessen hin. Zum Nischendasein feministischer Rechtstheorie an juristischen Fakultäten in Deutschland vgl. Beate Rudolf (2006).
- 4 BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004, 2 BvR 1481/04 (Görgülü), Rn. 48 und BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10 (Sicherungsverwahrung), Rn. 86-94 (beide im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention); sowie BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016, 1 BvL 8/15, Rn. 88-90 (im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention).
- 5 Zur Unsichtbarkeit und Straffreiheit geschlechtsbezogener und sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten gerade im deutschen Kontext vgl. Silke Studzinsky und Alexandra Lily Kather (2021). Schon 2017 hatte Studzinsky in der feministischen Rechtszeitschrift STREIT den mangelhaften Umgang der Bundesanwaltschaft und des Gerichts mit den angeklagten Sexualstraftaten und den Zeug\*innen kritisiert.
- 6 Andere Verfahren, zu denen die benannten Akteurs-Netzwerke arbeite(te)n, sind etwa jene zu geschlechtsbezogener Diskriminierung gemäß §7 I Nr. 10 VStGB – etwa vor dem OLG Düsseldorf (Urteil vom 16. Juni 2021, 7 StS 3/19) –, zum Verfahren wegen Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit gegen Alaa M. gemäß §7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB vor dem OLG Frankfurt (5 - 3 StE 2/21 - 4 - 2/21) oder auch zum Haftbefehl gegen Jamil As-Hassan. Zu letzterem siehe Studzinsky/Kather 2021.
- 7 Mit Bezug zur Entscheidung des Internationalen Straftribunals für Ruanda im Fall Kajelijeli vgl. Catharine MacKinnon (2006, 953).
- 8 Vgl. dazu auch Studzinsky/Kather (2021, 908f.).
- 9 Zusammenfassungen der Aussagen von Zeug\*innen finden sich in ECCHR 2021.
- 10 Der Antrag im vollständigen Wortlaut mit weiteren Nachweisen zu sexualisierter Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Al-Khatib-Gefängnis findet sich in ECCHR 2021, 161-172.
- 11 Eine Mitschrift des Plädoyers der Bundesanwaltschaft vom 2. Dezember 2021 liegt der Autorin vor. Eine knappe Zusammenfassung findet sich online unter <https://www.ecchr.eu/fall/prozessberichte-weltweit-erster-prozess-zu-folter-in-syrien/> (9.4.2022).

## Literatur

**Altunjan**, Tanja, 2021: Reproductive Violence and International Criminal Law. Heidelberg.

**Altunjan**, Tanja/**Steinl**, Leonie, 2021: Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung. Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch. In: Rechtswissenschaft. 12 (3), 335-355.

**Baer**, Susanne, 2001: Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft. In: Kreuzer, Christine (Hg.): Frauen im Recht. Entwicklung und Perspektiven. Baden-Baden, 9-25.

**Baer**, Susanne, 2004: Justitia ohne Augenbinde? Zur Kategorie Geschlecht in der Rechtswissenschaft. In: Koreuber, Mechthild/Mager, Ute (Hg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. Baden-Baden, 19-31.

**Baer**, Susanne, 2008: Frauen und Männer, Gender und Diversität. Gleichstellungsrecht vor den Herausforderungen eines differenzierten Umgangs mit Geschlecht. In: Arioli, Kathrin/Cottier, Michelle/Farahmand, Patricia/Küng, Zita (Hg.): Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht? Baden-Baden, 21-37.

**Buckel**, Sonja, 2008: Feministische Erfolge im transnationalen Recht. Die juristische Aufarbeitung des japanischen Systems sexueller Sklaverei. In: Leviathan. 36 (1), 54-75.

- Fromme**, Monika, 2003: Die Reform der Sexualdelikte 1997/98. Eine Bilanz. In: Künzel, Christine (Hg.): Unzucht, Notzucht, Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt/M., New York, 261-277.
- Gebauer**, Michael, 2012: Völkerstrafgesetzbuch. Baden-Baden.
- Hanschmann**, Felix, 2008: Theorie transnationaler Rechtsprozesse. In: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): Neue Theorien des Rechts. Stuttgart, 375-399.
- Hörnle**, Tatjana, 2016: The New German Law on Sexual Offenses. Internet: <https://ssrn.com/abstract=2999677> (12.4.2022).
- Kaleck**, Wolfgang/**Kroker**, Patrick, 2018: Syrian Torture Investigations in Germany and Beyond: Breathing New Life into Universal Jurisdiction in Europe? In: Journal of International Criminal Justice. 16 (1), 165-191.
- Lembke**, Ulrike, 2012: Gewalt im Geschlechterverhältnis, Recht und Staat. In: Foljanty, Lena/Lembke, Ulrike (Hg.): Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch. Baden-Baden, 235-258.
- MacKinnon**, Catharine, 1989: Toward a Feminist Theory of the State. Cambridge, London.
- MacKinnon**, Catharine, 2006: Defining Rape Internationally. A Comment on Akayesu. In: Columbia Journal of Transnational Law. 44 (3), 940-958.
- MacKinnon**, Catharine, 2017: Butterfly Politics. Harvard.
- Mangold**, Anna Katharina/**Grünberger**, Michael/**Markard**, Nora/**Payandeh**, Mehrdad/**Towfigh**, Emanuel V., 2021: Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Ein Essay. Baden-Baden.
- Rabe**, Heike/**Normann**, Julia, 2014: Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht. Deutsches Institut für Menschenrechte. Policy Paper Nr. 24. Berlin.
- Rudolf**, Beate, 2006: Frauen und Völkerrecht. Einführende Überlegungen zum Wandel des Völkerrechts durch Frauenrechte und Fraueninteressen. In: Rudolf, Beate (Hg.): Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht. Baden-Baden, 5-10.
- Schabas**, William A., 2016: The International Criminal Court. A Commentary on the Rome-Statute. Oxford.
- Scheele**, Alexandra/**Roth**, Julia/**Winkel**, Heidemarie, (Hg.), 2022: Global Contestations of Gender Rights. Bielefeld.
- Schwarz**, Alexander, 2019: Das völkerstrafrechtliche Sexualstrafrecht. Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof. Berlin.
- Seibert-Fohr**, Anja, 2006: Die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts. Verbrechen gegen Frauen in bewaffneten Konflikten. In: Rudolf, Beate (Hg.): Frauen und Völkerrecht. Zur Einwirkung von Frauenrechten und Fraueninteressen auf das Völkerrecht. Baden-Baden, 145-169.
- Seif**, Joumana/**Nassif**, Wejdan, 2020: Words Against Silence. Internet: [https://www.ecchr.eu/file-admin/Publikationen/WORDS\\_AGAINST\\_SILENCE-ENG.pdf](https://www.ecchr.eu/file-admin/Publikationen/WORDS_AGAINST_SILENCE-ENG.pdf) (15.7.2022).
- Steins**, Cate, 1999: Gender Issues. In: Lee, Roy (Hg.): The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute: Issues, Negotiations, Results. Den Haag, Boston, 365-369.
- Studzinsky**, Silke, 2017: Sexualstraftaten im ersten Völkerstrafrechtsprozess. Ein Kommentar. In: STREIT. 35 (2), 51-57.
- Studzinsky**, Silke/**Kather**, Alexandra Lily, 2021: Will Universal Jurisdiction Advance Accountability for Sexualized and Gender-based Crimes? A View from Within on Progress and Challenges in Germany. In: German Law Journal. 22 (5), 894-913.
- Weiss**, Adam, 2019: The Essence of Strategic Litigation. In: Graser, Alexander/Helmrich, Christian (Hg.): Strategic Litigation. Baden-Baden, 27-30.

**Werle, Gerhard**, 2001: Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts. Zum Arbeitsentwurf eines Völkerstrafgesetzbuchs. In: JuristenZeitung. 56 [18], 885-895.

**Zumbansen, Peer**, 2005: Beyond Territoriality. The Case of Transnational Human Rights Litigation. In: Constitutionalism Web-Papers, ConWEB No. 4. Internet: <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/professuren/wiener/dokumente/conwebpaperspdfs/2005/conweb-4-2005.pdf> (15.7.2002).

## Gerichtsentscheidungen

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 24. Februar 2021, Aktenzeichen: 1 StE 3/21.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2022, Aktenzeichen: 1 StE 9/19.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. März 2012, Aktenzeichen: 4 StR 561/11.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 8. November 2011, Aktenzeichen: 4 StR 445/11.

## Weitere Dokumente

**Bundestags-Drucksache** 14/8524 vom 13. März 2002.

**European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)**, 2022a: Das Al-Khatib-Verfahren in Koblenz. Eine Dokumentation. Internet: <https://www.ecchr.eu/fileadmin/flipbooks/al-khatib/de/#0> (12.4.2022).

**European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)**, 2022b: Betroffenenrechte stärken – Strafbarkeitslücken schließen. Stellungnahme zum Reformbedarf des deutschen Völkerstrafrechts im Hinblick auf prozessuale Rechte, sexualisierte und reproduktive Gewalt sowie zwangsweises Verschwindenlassen. Internet: [https://www.ecchr.eu/fileadmin/user\\_upload/ECCHR\\_Stellungnahme\\_Reform\\_dt.\\_Voelkerstrafrecht.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_Stellungnahme_Reform_dt._Voelkerstrafrecht.pdf) (15.7.2022).

**Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic** (2018): „I lost my dignity“: Sexual and Gender-based Violence in the Syrian Arab Republic: Conference Room Paper - A/HRC/37/CRP.3 vom 15. März 2018. Internet: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoSyria/A-HRC-37-CRP-3.pdf> (12.4.2022).

**Human Rights Watch** (2011): We’ve Never Seen Such Horror. Crimes against Humanity by Syrian Security Forces. Internet: <https://www.hrw.org/report/2011/06/01/weve-never-seen-such-horror/crimes-against-humanity-syrian-security-forces> (12.4.2022).

**Legal Tribune Online**: Sexualisierte Gewalt neu im Fokus, 19.3.2021. Internet: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-koblenz-prozess-staatsfolter-syrien-sexualisierte-gewalt-verbrechen-gegen-menschlichkeit/> (15.7.2022).

**United Nations Office of the High Commissioner** (2014): Open Wounds. Torture and Ill-treatment in Syria. Internet: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Countries/SY/PaperOn-Torture.pdf> (12.4.2022).

**Sicherheitsrat der Vereinten Nationen**: Resolution S/RES/1325 vom 31. Oktober 2000.

**Sicherheitsrat der Vereinten Nationen**: Resolution S/RES/1820 vom 19. Juni 2008.